



Finanzordnung

des Sportvereins TSV Oelsnitz/Vogtl. e.V.

Finanzordnung des Sportvereins TSV Oelsnitz/Vogtl. e.V.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Finanzordnung gilt für den Sportverein TSV Oelsnitz Vogtl. e.V. mit den einzelnen Abteilungen.

- Probike
- Handball
- Turnen Frauen
- Aerobic
- Karate
- Segeln
- Tennis
- Kindersport
- Tischtennis
- Ausdauer und Fitness

§ 2 Grundsätze

1. Die Finanzordnung regelt den gesamten Geschäfts- und Zahlungsverkehr des TSV Oelsnitz/Vogtl(im folgenden: TSV).
2. Das Geschäftsjahr (Rechnungsjahr) des Vereins beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines jeden Jahres.
3. Die Höhe der zu leistenden Zahlungen der Mitglieder wird in der Beitragsordnung geregelt. Die Mindestbeiträge des KSB und die Umlagenberechnung des TSV sind Anlage der Finanzordnung.
4. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, das heißt, die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen.
5. Für den Verein gilt generell das Kostendeckungsprinzip.
6. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3 Finanzierung und Verwendung der Vereinsmittel

1. Grundlage der finanziellen Tätigkeit des Vereins bilden die Festlegungen der Satzung, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der Finanzplan und die Beitragsordnung.
2. Der Finanzplan ist in Abstimmung mit dem Vorstand zu erstellen. Einnahmen und Ausgaben sind gegenseitig deckungsgleich zu gestalten.

§ 4 Verwaltung der Finanzmittel

3. Alle Finanzgeschäfte werden über die Vereinskasse abgewickelt.
4. Die Kassiererin verwaltet die Vereinskasse.
5. Zahlungen werden von der Kassiererin nur geleistet, wenn sie ordnungsgemäß ausgewiesen sind und ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.
6. Sonderkonten bzw. Sonderkassen können vom Vorstand auf Antrag, in Ausnahmefällen und zeitlich befristet, genehmigt werden (z.B. bei Veranstaltungen) Die Auflösung der Sonderkonten muss in diesen Fällen spätestens zwei Monate nach Beendigung der Veranstaltung aufgelöst werden. Sonderkassen bzw. Sonderkonten können vom erweiterten Vorstand auf Antrag in Ausnahmefällen genehmigt werden.

§ 5 Beiträge

1. Alle Abteilungen tragen sich in der Regel durch Eigenfinanzierung.
2. Mittelzuführungen vom Sportverein werden im Haushaltsplan festgelegt oder müssen vom erweiterten Vorstand beschlossen werden.
3. Die Beitragshöhe mit dem wesentlichen Teil der Abgabe an den Verein wird in der Mitgliederversammlung neu festgelegt bzw. bestätigt.
4. Die Mitgliedsbeiträge sind möglichst bargeldlos (Überweisung, Dauerauftrag) ohne gesonderte Aufforderung zu den Fälligkeitsterminen zu entrichten. Barzahlungen sind möglich in Absprache mit dem Abteilungsverantwortlichen, der diese zu den Fälligkeitsterminen beim Vorstand abrechnet. Zur Erleichterung für die Buchhaltung ist eine jährliche Einmalzahlung erwünscht.
5. Fälligkeiten: bis **31.03.** und bis: **31.10.** des jeweiligen Kalenderjahres

§ 6 Zahlungsverkehr

1. Der Zahlungsverkehr des TSV ist nach Möglichkeit bargeldlos abzuwickeln.
2. Jede Zahlung ist vor ihrer Anweisung auf sachlich und rechnerische Richtigkeit von den Abteilungsleitern oder den dafür Befugten in den Abteilungen zu prüfen und abzuzeichnen.
3. Auszahlungen über Bankkonten dürfen nur von den jeweils zeichnungsberechtigten Personen vorgenommen werden (Eintragung bei der Sparkasse).
4. Bei der Kassiererin wird eine Bargeldkasse geführt. Über die Kasse ist ein Kassenbuch zu führen.
5. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein.

§ 7 Aufwendungen

1. Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des Haushaltsplanes ist im Einzelfall vorbehalten:
 - der Kassiererin bis zu einer Summe von € 1.500,-
 - dem Vorstand bis zu einem Betrag von € 3.000,-
 - der Mitgliederversammlung bei einem Betrag von mehr als € 5.000,-
 - oder den in der Satzung des TSV vorgeschriebenen Regelungen
2. Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch die Zuständigkeit für die Genehmigung der Ausgabe zu begründen.

§ 8 Spenden

1. Der Verein ist berechtigt, steuerbegünstigte Spendenbescheinigungen auszustellen. Diese werden ausschließlich von der Kassiererin ausgestellt.
2. Spenden, für die eine solche Spendenbescheinigung erwünscht wird, müssen mit der Angabe der Zweckbestimmung an den Verein vorher überwiesen werden.
3. Spenden kommen dem Verein zugute, wenn sie vom Spender nicht ausdrücklich einem bestimmten Verwendungszweck oder einer Abteilung des Vereins zugewiesen werden.

§ 9 Jahresabschluss

1. Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des TSV für das laufende Jahr nachgewiesen werden.
2. Der Jahresabschluss ist von den Kassenprüfern zu kontrollieren und der Prüfbericht wird in der Mitgliederversammlung verlesen. Darüber hinaus sind die Kassenprüfer berechtigt, regelmäßig und unangemeldet Prüfungen durchzuführen.
3. Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der Finanzordnung.
4. Der Kassenbericht wird in der Mitgliederversammlung bestätigt und bei ordnungsgemäßer Führung die Kassiererin entlastet.

§ 10 Inventar

1. Zur Erfassung ist ein Inventarverzeichnis anzulegen.
2. Es sind alle Gegenstände aufzunehmen, die einen Beschaffungswert von 800,-- € (ohne MwSt.) übersteigen.
3. Die Inventarliste muss folgende Angaben enthalten:
 - Anschaffungsdatum
 - Bezeichnung
 - Anschaffungswert
 - Aufbewahrungsort

§ 11 Zuschüsse und Fördermittel

1. Zuschüsse und Fördermittel sind für den jeweiligen Zweck einzusetzen.
2. Über die Verwendung ist ein Nachweis zu führen.

§ 12 Schlussbestimmungen

1. Über alle Finanz-, Kassen- und Buchungsfragen, die in dieser Finanzordnung nicht geregelt sind, entscheidet der erweiterte Vorstand nach Anhörung der Kassiererin
2. Die Finanzordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch den erweiterten Vorstand am 14.12.2022 in Kraft.

Die Finanzordnung wurde in der erweiterten Vorstandssitzung am 14.12.2022 angenommen und beschlossen.



Ulrich Reinel
Präsident des TSV Oelsnitz/Vogtl. e.V.